

# Verordnung des EFD zur Bundespersonalverordnung (BPPV)

Änderung vom 26. November 2013

---

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD)  
verordnet:

I

Die Verordnung des EFD vom 6. Dezember 2001<sup>1</sup> zur Bundespersonalverordnung wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Abs. 1 und 5*

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für das Personal nach Artikel 1 BPPV.

<sup>5</sup> Die Bundesanwaltschaft und die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft nehmen als Arbeitgeber für ihr Personal sinngemäss die Kompetenzen wahr, die diese Verordnung den Departementen gewährt.

*Art. 40 Abs. 3 Bst. b*

<sup>3</sup> Für die folgenden Ereignisse wird bezahlter Urlaub gewährt:

- b. bei Geburt eines eigenen Kindes (Vaterschaftsurlaub) oder desjenigen des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin: 10 Arbeitstage; diese sind in den ersten zwölf Monaten nach der Geburt eines oder mehrerer Kinder einzeln oder zusammen zu beziehen;

*Art. 51b Abs. 4*

<sup>4</sup> Sind beide Partner einer Lebensgemeinschaft nach Artikel 75b Buchstabe a BPPV erwerbstätig, so entspricht die anteilmässige Vergütung pro Kind der Summe der Beschäftigungsgrade abzüglich 100 Prozent.

<sup>1</sup> SR 172.220.111.31

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

26. November 2013

Eidgenössisches Finanzdepartement:

Eveline Widmer-Schlumpf